

Arbeitsgericht Neumünster

Aktenzeichen: 4 Ca 1034 b/99

(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 20.01.2000

gez. Xxx

als Urkundsbeamt. d. Geschäftsstelle

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

xxx

- Kläg. -

Proz.-Bev.: xxx

gegen

xxx

- Bekl. -

Proz.-Bev.: xxx

hat die 4. Kammer des Arbeitsgerichts Neumünster auf die mündliche Verhandlung vom 20.01.2000 durch die Richterin am Arbeitsgericht xxx als Vorsitzende und d. ehrenamtlichen Richter xxx als Beisitzer und d. ehrenamtliche Richterin xxx als Beisitzerin

für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 123,-- DM (einhundertdreiundzwanzig) nebst 4 % Zinsen seit dem 01.04.1999 zu zahlen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
- III. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 123,-- DM festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Verpflichtung der Beklagten, dem Kläger die Kosten einer Brille für Arbeiten am Bildschirm zu ersetzen.

Der Kläger ist Betriebsratsvorsitzender und freigestellt. Der Betriebsrat verfügt über einen PC. Im Hause besteht eine Vernetzung. Der PC steht nicht im Büro des Klägers, sondern im allgemeinen Betriebsratsbüro. Der Kläger arbeitet auch mit diesem PC. Der Umfang ist streitig. Dem Betriebsrat steht keine Schreibkraft zur Verfügung.

Am 30.12.1998 wurde dem Kläger folgende augenärztliche Bescheinigung ausgestellt:

„Bei dem o.g. Patient besteht eine Hyperopie sowie eine beginnende Presbyopie. Aus diesem Grund wird bei Arbeiten am Bildschirm eine spezielle Brille erforderlich, die auch ein entsprechendes Nahteil zum Lesen eingearbeitet haben muß.“ (Blatt 5 der Akte)

Der Optiker fertigte dem Kläger eine Brille, die er als Bildschirmarbeitsplatzbrille im Sinne der Bildschirmarbeitsplatzverordnung bezeichnet. Es handelte sich um eine sogenannte Bifokalbrille (Blatt 6 der Akte). Die Brille kostete 253,- DM. Die Krankenkasse übernahm 130,- DM; den Restbetrag in Höhe von 123,- DM begehrt der Kläger von der Beklagten.

Der Kläger öffnet, liest, schreibt und druckt e-mails am Computer aus, erstellt Fragebögen, Protokolle; füllt Anwesenheitslisten und Protokollformblätter für Betriebsratssitzungen aus und läßt sie ausdrucken; kontrolliert Arbeitszeitkonten; verfaßt Einladungen zu Betriebsrats- und Wirtschaftsausschußsitzungen und verschickt diese; überarbeitet Terminpläne und verschickt diese; erstellt Organigramme; erstellt Faxe an Rechtsanwälte; sucht und liest Mitteilungen der IGM im PC, teilweise über Internet; entwirft Info-Blätter und Hausmitteilungen; bereitet Sitzungen auf dem PC vor; wertet Lohntabellen aus und überarbeitet sie; pflegt die Personalliste; ruft

Gleitzeitkontostände ab etc. (Blatt 46, 47 der Akte, Blatt 52 - 76 der Akte, Blatt 80 bis 90 der Akte).

Der Kläger trägt vor, er arbeite mehr als „unwesentlich“ am PC. Ausweislich einer Arbeitszeitauswertung für den Zeitraum 01.11.99 bis 11.01.2000 arbeite er durchschnittlich zwischen 2,6 und rund 2 Stunden täglich am PC. Für Arbeiten am Bildschirm sei die verordnete Brille mit eingearbeitetem Nahteil notwendig. Die Augenärztin habe ihm eine solche verordnet, damit er beim Tragen lediglich einer Lesebrille körperlich ungesunde Schonhaltungen in Form von zu nahem Heranrücken an den Bildschirm vermeide.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 123,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 01.04.1999 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, der Kläger habe keinen Bildschirmarbeitsplatz im Sinne der Bildschirmarbeitsplatzverordnung. Er arbeite nicht zu einem „nicht unwesentlichen Teil der Arbeitszeit“ am Bildschirm. Ein Großteil der in den überreichten Tätigkeitsbeschreibungen angegebenen Tätigkeiten sei nicht erforderlich (Bl.70 d.A.) Von den insgesamt für den Zeitraum 01.11.99 bis 13.12.99 angegebenen 54,03 Stunden habe er lediglich 23,45 Stunden erforderliche Tätigkeiten am Bildschirm verrichtet. Das ergebe durchschnittlich weniger als eine Stunde täglich Bildschirmarbeit. Ferner sei der Kläger nicht den gemäß § 6 Abs. 1 Bildschirmverordnung vorgesehenen Weg gegangen. Außerdem ergebe sich aus der augenärztlichen Bescheinigung nicht, daß spezielle Sehhilfen erforderlich und eine normale Sehhilfe nicht geeignet sei. Letztendlich sei ein eingearbeitetes Nahsichtteil nicht erforderlich. Der Kläger könne bei der Arbeit am PC manuell jeweils eine Nah- und eine Fernsichtbrille aufsetzen. Nach einem Kostenvoranschlag der Firma Fxxx koste eine solche

Nah- oder Fernsichtbrille ohne Bifokalgläser erheblich weniger und ergäbe allenfalls einen Kostenerstattungsanspruch ihr gegenüber in Höhe von 43,60 DM.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 26.08.1999, 21.10.1999 und 20.01.2000 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und auch begründet. Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger anteilige Kosten in Höhe von 123,- DM für die von ihm auf Basis augenärztlicher Bescheinigung vom 30.12.1998 erworbene spezielle Brille mit Bifokalgläsern zu erstatten.

1. Gemäß § 6 der Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung; BildscharbV) vom 04.12.1996 hat der Arbeitgeber den Beschäftigten, die über einen Bildschirmarbeitsplatz im Sinne des § 2 BildscharbV verfügen, im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn die Ergebnisse einer Untersuchung nach Absatz 1 ergeben, daß spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind. Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten gemäß § 6 Abs. 1 BildscharbV vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an Bildschirmgeräten, anschließend in regelmäßigen Zeitabständen sowie beim Auftreten von Sehbeschwerden, die auf die Arbeit am Bildschirmgerät zurückgeführt werden können, eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens durch eine fachkundige Person anzubieten. Erweist sich aufgrund der Ergebnisse einer Untersuchung nach Satz 1 eine augenärztliche Untersuchung als erforderlich, ist diese zu ermöglichen. Gemäß § 2 Abs. 2 BildscharbV ist ein Bildschirmarbeitsplatz im Sinne dieser Verordnung ein Arbeitsplatz mit einem Bildschirmgerät. Beschäftigte im Sinne dieser Verordnung sind gemäß § 2 Abs. 3 BildscharbV

Beschäftigte, die gewöhnlich bei einem nicht unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeit ein Bildschirmgerät benutzen.

2. Wann von einem „nicht unwesentlichen Teil der normalen Arbeit“ auszugehen ist, ist nicht näher definiert. „Nicht unwesentlich“ heißt nach „Thesaurus“, sinn- und sachverwandte Wörter Microsoft Word „ nicht unbedeutend“, „ins Gewicht fallend“, „nicht nebensächlich“, „nicht belanglos“, „nicht geringfügig“. Bei einer 35-Stunden-Woche und einem Arbeitstag von durchschnittlich 7 Stunden ist eine Bildschirmarbeit von durchschnittlich 30 bis 45 Minuten pro Arbeitstag jedenfalls „nicht unwesentlich“ im Sinne der Bildschirmarbeitsverordnung. Das läßt sich bereits aus dem Schutzgedanken der Ruhepausenregelung des Arbeitszeitgesetzes (§ 4) ableiten. Wenn im Arbeitsrecht bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 bis zu 9 Stunden eine 30-minütige Ruhepause zur Regeneration des Arbeitnehmers zwingend vorgeschrieben ist, und 30 Minuten in einem Arbeitstag eine solche regenerierende Auswirkung haben können, dann handelt es sich bei einem solchen Zeitraum in einem Arbeitsalltag um einen „nicht unwesentlichen“, d. h. nicht unwichtigen, nicht unbedeutenden, nicht belanglosen Zeitraum.

3. Der Kläger nutzt als Betriebsratsmitglied für seine Arbeit den Bildschirm. Der zeitliche Umfang ist streitig, vor allen Dingen die von ihm angegebene Erforderlichkeit bestimmter Tätigkeiten. Jedenfalls gesteht ihm die Beklagte in Auswertung seiner ausführlichen Tätigkeitsbeschreibung für den Zeitraum 01.11.99 bis 13.12.99 eine durchschnittliche tägliche erforderliche Arbeitszeit am Bildschirm von 47 Minuten zu. Diese Zeit überschreitet zweifelsfrei die oben erwähnte gesetzliche Mindestruhepause von 30 Minuten. Der Kläger verrichtet daher bereits aus diesem Grunde nach der Überzeugung der Kammer zu einem „nicht unwesentlichen Teil“ Arbeiten am Bildschirm.

Abgesehen davon, kommt es auch nicht darauf an, ob der Kläger nach Ansicht der Beklagten erforderliche Arbeit am Bildschirmarbeitsplatz oder überflüssige, ineffektive Arbeit am Bildschirmarbeitsplatz zubringt. § 2 Satz 3 BildscharbV enthält keinerlei Differenzierung zwischen erforderlicher Arbeit und tatsächlicher Arbeit. Maßstab ist vielmehr der „nicht unwesentliche Teil“ der „normalen

Arbeit“. Insoweit ist es unbeachtlich, ob es für den Kläger effektiver wäre, sich die Reisekostenabrechnungen aus dem PC oder von der Sekretärin auf dem Papier abzuholen oder sich die IGM-Informationen aus dem Internet oder per beschriebenem Papier zu vergegenwärtigen. Wird einem Arbeitnehmer ein PC zur Verfügung gestellt, dann ist er auch berechtigt, alle ihm über den PC zugänglichen, mit seiner Position und seinem Arbeitsbereich in Verbindung stehenden Informationsquellen und Softwaremöglichkeiten für seine Tätigkeit auszuschöpfen. Jegliche anderweitige Handhabung ist nicht mehr zeitgemäß. Abgesehen davon bearbeitet ein nicht am Bildschirm eingearbeiteter Beschäftigter Arbeitsvorgänge langsamer, als eine eingearbeitete Person. Welcher Zeitraum wäre bei der Feststellung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 BildscharbV in Ansatz zu bringen? Wie sollte bei der Ermittlung einer etwaigen Erforderlichkeit eine umständliche, zeitraubende Arbeitsweise von einer effektiven Arbeitsweise am Bildschirm abgegrenzt werden? Ab wann fällt ein Arbeitnehmer dann bereits oder nun nicht mehr unter die Bildschirmarbeitsverordnung? Ab wann müsste sich ein stets bemühter, aber ineffektiv am PC Beschäftigter von seinem Arbeitgeber bei der Ermittlung des „nicht unwesentlichen Teils der normalen Arbeit“ im Sinne des § 2 Abs. 3 BildscharbV darauf verweisen lassen, doch lieber wieder zur guten alten handschriftlichen Ausfüllmethode etc. zurückzukehren? Da § 2 Abs. 3 BildscharbV keinerlei Differenzierung zwischen „erforderlicher Arbeit“ im oben geschilderten Sinne und nicht erforderlicher Arbeit vornimmt, vielmehr ausschließlich auf die „normale Arbeit“ der beschäftigten Person abstellt, ist für das Vorbringen der Beklagten zur Erforderlichkeit der vom Kläger angeführten Tätigkeiten kein Raum.

Der Kläger benutzt daher für einen nicht unwesentlichen Teil seiner normalen Arbeit ein Bildschirmgerät.

4. Den Beschäftigten im Sinne des § 2 Abs. 3 BildscharbV sind im erforderlichen Umfang gemäß § 6 Abs. 2 BildscharbV spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn die Ergebnisse einer Untersuchung nach Abs. 1 ergeben, daß spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind.

a) Die Beklagte kann nicht damit gehört werden, der Kläger habe den erforderlichen medizinischen Weg nicht eingehalten. Nach dem Vorbringen des Klägers im Kammertermin vom 20.01.2000 hat er den Werksarzt aufgesucht, nachdem er festgestellt hatte, daß er aufgrund seiner Weit- und gleichzeitigen Kurzsichtigkeit stets seine normale Lesebrille trug und beim Blick in den PC zur Erfassung der Buchstaben mit einer entsprechenden Kopfbewegung näher an den Bildschirm rückte. Er wurde sodann vom Werksarzt zum Augenarzt verwiesen. Damit hat er den in § 6 Abs. 1 BildscharbV vorgesehenen Weg eingehalten.

b) Abgesehen davon könnte auch eine Abkürzung der in § 6 geregelten Augenuntersuchung in Form eines direkten Ganges zum Augenarzt, der dann eine Bildschirmarbeitsplatzbrille verordnet, nicht zu einem Wegfall des in § 6 Abs. 2 BildscharbV geregelten Erstattungsanspruches führen. Zum einen ist festzuhalten, daß die Beklagte unstreitig dem Kläger und auch anderen Beschäftigten weder vor Aufnahme der Tätigkeit am Bildschirmgerät, noch anschließend in regelmäßigen Zeitabständen eine angemessene Untersuchung der Augen angeboten hat. Hierzu ist sie jedoch gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 BildscharbV verpflichtet. Ein Unterlassen ihrerseits kann jedoch nicht dazu führen, daß ein Arbeitnehmer, dessen Augenarzt - zufällig bei Gelegenheit oder durch zielgerichtetes Aufsuchen - die Erforderlichkeit spezieller Sehhilfen für die Bildschirmtätigkeit feststellt, ohne daß der Arbeitgeber vorher eine angemessene Untersuchung angeboten hat, einen Erstattungsanspruch verliert. Damit würde der Zweck der Bildschirmarbeitsverordnung in sein Gegenteil verkehrt. Der Argumentation der Beklagten zu folgen, hieße, von einem Arbeitnehmer, dessen Augenarzt per Zufall die Erforderlichkeit spezieller Sehhilfen festgestellt hat, zu verlangen, sich dieses noch nicht attestieren zu lassen, zunächst zurück in den Betrieb zu gehen und eine angemessene betriebliche Untersuchung der Augen zu erbitten und sich sodann von dem Werksarzt wieder zurück zu seinem Augenarzt zwecks Ausstellung einer entsprechenden Verordnung zurückschicken zu lassen. Darin würde eine unzulässige Schikanemaßnahme liegen. Abgesehen davon wäre ein derartiges

Verhalten mit den von allen Bürgern erbetenen Kostendämpfungsbestrebungen im Gesundheitswesen nicht vereinbar.

- c) Entgegen der Ansicht der Beklagten handelt es sich bei der augenärztlichen Bescheinigung der Frau Dr. xxx vom 30.12.1998 auch um die Feststellung, daß der Kläger für seine Tätigkeit am Bildschirm spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind.

Spezielle Sehhilfen iSd BildscharbV sind besondere, arbeitsplatzbezogene Sehhilfen, die aus medizinischer Sicht für die Arbeit am Bildschirm erforderlich gehalten werden, um beschwerdefreies, scharfes Sehen in der Mitteldistanz, d.h. zwischen 50 und 70 cm, ohne körperliche Zwangshaltungen zu gewährleisten. Die Notwendigkeit arbeitsplatzbezogener Sehhilfen ergibt sich häufig bei sogenannten „Altersnahbrillen“. Diese häufig mit zunehmendem Alter notwendig werdenden Sehhilfen sind eingestellt auf eine Entfernung von etwa 30 bis 40 cm. Der Bildschirm sollte aber 50 bis 70 cm entfernt sein, um z.B. Zwangshaltungen zu vermeiden. Jüngere Menschen können diese Differenz leicht durch die Elastizität der Augenlinse überbrücken. Im Alter ab 40 Jahren läßt die Fähigkeit hierzu nach und daher kann eine besondere arbeitsplatzbezogene Sehhilfe - vielfach auch als Bildschirmbrille bezeichnet - notwendig werden (Rischenhagen-Prümper/Wagner, Handbuch Bildschirmarbeit, 2. Aufl. 1998, S. 2202). Aus der ärztlichen Bescheinigung der Frau Dr. xxx ergibt sich ausdrücklich, daß aufgrund der gleichzeitigen Weit- und Kurzsichtigkeit des Klägers für Arbeiten am Bildschirm eine spezielle Brille mit eingearbeitetem Nahteil zum Lesen erforderlich ist. Die ärztliche Bescheinigung besagt mithin, daß aufgrund der doppelten Sehschwäche des Klägers für Tätigkeiten am Bildschirm normale Sehhilfen in Form von einer Brille für die Weitsichtigkeit und einer weiteren Brille für die Kurzsichtigkeit nicht geeignet sind. Derartige ist dem über 40-jährigen Kläger mit der Bescheinigung der Augenärztin vom 30.12.1998 bescheinigt und daraufhin die „Bildschirmbrille“ mit Bifokalgläsern als spezielle Sehhilfe, die der Kläger nicht im normalen täglichen Leben, sondern nur am Arbeitsplatz benötigt, verordnet worden. Damit ist die Voraussetzung der Verordnung einer speziellen Sehhilfe erfüllt.

d) Es ist auch unbeachtlich, ob die Beklagte eine derartige Bildschirmbrille für erforderlich hält. Maßgeblich ist die als Ergebnis einer medizinischen Untersuchung ärztlich bescheinigte Erforderlichkeit einer solchen Sehhilfe. Die Beklagte stützt ihr Vorbringen, der Kläger könne sich damit behelfen, daß er im Wechsel die Fernsicht- und die Nahsichtbrille auf- und absetze, nicht auf medizinische Gesichtspunkte, sondern ausschließlich auf Praktikabilitätsgesichtspunkte. Diese haben in § 6 Abs. 2 BildscharbV keinen Raum. Entscheidend ist die medizinische Beurteilung.

e) Letztendlich handelt es sich bei dem Erstattungsbegehren des Klägers auch hinsichtlich der Höhe um erforderliche Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 BildscharbV. Die Brillenfassung kostete lediglich 65,-- DM. Der Kläger hat Standardgläser genommen und auch die kostengünstige Bifokalbrille und keine teure Gleitsichtbrille erworben. Soweit sich die Beklagte darauf beruft, bei der Firma Fielmann habe der Kläger eine Brille erwerben können, bei der nach Abzug der Krankenkassenerstattung nur noch ein erstattungspflichtiger Anteil des Arbeitgebers in Höhe von 43,60 DM verbleibe, ist auch dieses Vorbringen unbeachtlich. Sie vergleicht Äpfel mit Birnen. Unstreitig handelt es sich bei dem Angebot der Firma Fielmann lediglich um den Preis für eine ausschließliche Nahsichtbrille, ohne Bifokalgläser. Das ist die Birne. Für den Kläger wurde jedoch eine Brille mit Bifokalgläsern für erforderlich gehalten. Das ist der Apfel. Die Kosten eines Apfels können nicht mit den Kosten einer Birne verglichen werden.

e) Insgesamt war daher festzuhalten, daß der Kläger gegenüber der Beklagten einen Erstattungsanspruch auf Zahlung von 123,00 DM hat. Der Klage war daher stattzugeben.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 284 ff, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Der Wert des Streitgegenstandes richtet sich gemäß § 3 ZPO nach der Höhe des Zahlungsbegehrens.

Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

gez. xxx